

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Georg Schirmbeck, Peter H. Carstensen (Nordstrand), Albert Deß, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/1640 –

Zukunft der Forstwirtschaft

Vorbemerkung der Fragesteller

Die über Generationen nachhaltig bewirtschafteten Wälder in Deutschland sind ein wichtiger Teil der europäischen Kulturlandschaft, schaffen und sichern Arbeitsplätze und sind dadurch Existenzgrundlage vieler Menschen, vor allem in strukturschwachen Gebieten. Insgesamt beruhen etwa 800 000 Arbeitsplätze in der Forst- und Holzwirtschaft direkt auf der Produktion und Verarbeitung des nachwachsenden Rohstoffes Holz.

Die Forstwirtschaft in Deutschland, die bereits vor mehr als 200 Jahren das Prinzip der „Nachhaltigkeit“ entwickelt hat, ist ein Musterbeispiel für eine erfolgreiche Harmonisierung ökonomischer, ökologischer und sozialer Belange. Das Bundeswaldgesetz gibt den Rahmen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung vor, die auf Landesebene als „ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ den standörtlichen und klimatischen Verhältnissen entsprechend in den Landeswaldgesetzen konkretisiert wird.

Über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehend haben sich auf mehr als 70 % der Waldfläche Waldbesitzer aller Eigentumsarten freiwillig für eine Zertifizierung ihrer Wälder entschieden, mit der sie eine vorbildlich nachhaltige Wirtschaftsweise dokumentieren. Das für und in Europa entwickelte PEFC-Zertifizierungsverfahren (PEFC: Pan European Forest Certification) setzt auf hohe Standards für eine nachhaltige Forstwirtschaft. Es basiert auf der Eigenverantwortung der Waldbesitzer und respektiert die breite Streuung des Waldeigentums in Europa.

Die Bewahrung der Schöpfung und der menschlichen Lebensgrundlagen stellen für CDU/CSU – national und international – eine zentrale Aufgabe dar. Der ordnungsgemäßen und nachhaltigen Forstwirtschaft kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu. Die CDU/CSU kann aus Zeiten ihrer Regierungsverantwortung auf gute Fortschritte durch verantwortliches Handeln verweisen. Die jetzige Bundesregierung lässt viele Fragen offen und wird den Ansprüchen an eine zukunftsweisende Forstpolitik in keinster Weise gerecht.

Trotz der allgemein anerkannten Vorteile und Leistungen der nachhaltigen Forstwirtschaft für Wirtschaft, Arbeitsplätze, Klima, Umwelt und Gesellschaft

sehen sich die Forstbetriebe und die mehr als 1,3 Millionen Waldbesitzer in Deutschland mit einer Vielzahl von politischen Prozessen konfrontiert, die in eine falsche Richtung führen, indem sie die Rahmenbedingungen für die Forstwirtschaft weiter verschlechtern oder aber zu kurz greifen.

In ihrer Koalitionsvereinbarung kündigen die Regierungsparteien Vorhaben an, die sich nachteilig auf die heimische Forstwirtschaft und auf die sie betreffenden Rahmenbedingungen auswirken. So hat sich die Bundesregierung u. a. für eine Bewirtschaftung der Bundeswälder unter dem FSC-Label (FSC: Forest Stewardship Council) ausgesprochen. Sie hat wiederholt einseitig eine FSC-Zertifizierung empfohlen und sogar den Umzug des FSC-Büros nach Bonn unterstützt, obwohl dieses Zertifikat in Deutschland nur auf etwa 5 % der Fläche vergeben ist.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Wälder in Deutschland haben multifunktionale Bedeutung. Neben der biologischen Vielfalt und dem Schutz von Umwelt und Klima kommt ihnen eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung als Holzlieferant sowie zur Beschäftigungssicherung und Entwicklung in den ländlichen Räumen zu. Auch für Freizeit und Erholung spielt der Wald eine wichtige Rolle.

Um eine neue und von einer breiten Mehrheit getragene Grundlage für die künftige Waldpolitik zu schaffen, hat die Bundesregierung den Prozess „Nationales Waldprogramm Deutschland“ initiiert. Dabei wurden in einem breit angelegten Kreis von Akteuren innerhalb und außerhalb der Forstwirtschaft die verschiedenen Erwartungen an die Wälder, die Forstwirtschaft und die Waldpolitik identifiziert und gemeinsame Positionen erarbeitet. Die Ergebnisse dieses Prozesses geben wichtige Impulse für die Waldpolitik der Bundesregierung. Die Bundesregierung will insbesondere

- die naturnahe Waldbewirtschaftung und die biologische Vielfalt der Wälder weiter stärken,
- unseren wichtigsten nachwachsenden Rohstoff, das Holz, fördern,
- die Forstbetriebe stärken,
- international einen Beitrag zur Bekämpfung der globalen Waldzerstörung leisten und
- nicht zuletzt auch die Gesellschaft in Fragen, die die Walderhaltung und die Waldbewirtschaftung betreffen, künftig stärker informieren und einbinden.

Entgegen dem Trend in vielen Regionen der Welt hat die Waldfläche in Deutschland in den letzten 50 Jahren deutlich zugenommen, ebenso sind die Holzvorräte angestiegen. Dies hat seine Wurzeln nicht zuletzt in den Regelungen des Bundeswaldgesetzes. Allerdings haben sich seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 1975 die Gefährdungen und Belastungen des Waldes, aber auch die gesellschaftlichen Anforderungen an den Wald deutlich verändert. Hierzu zählen Stoffeinträge, überhöhte Schalenwildbestände, Freizeitaktivitäten der Bevölkerung ebenso wie die sich abzeichnenden Tendenzen zu einer Klimaänderung mit sich daraus ergebenden Folgeschäden wie Trockenheit und Sturmwurf. Dieser Entwicklung soll durch eine Novellierung dieses und anderer den Wald betreffenden Gesetze Rechnung getragen werden.

Darüber hinaus setzt die Bundesregierung auf eine stärkere Verankerung der Waldpolitik in der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Da viele Maßnahmen einen längeren Zeitraum für die Umsetzung benötigen, beschreiben die Antworten den derzeitigen Sachstand. Es wird davon ausgegangen, dass die beschriebenen Projekte bis zum Ende der Legislaturperiode im Wesentlichen abgeschlossen werden können.

1. Wie stellt sich die Bundesregierung zum Votum der deutschen Forstwirtschaft, die Forstwirtschaft in einer europäischen Verfassung im Artikel betreffend „Unterstützung-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen“ zu verankern?
2. Beabsichtigt die Bundesregierung eine Unterstützung dieser Position der heimischen Forstwirtschaft?
Wenn ja, wie?

Der Konventsentwurf für eine europäische Verfassung enthält keine Bestimmungen zur Forstwirtschaft. Die bekannte Position der Bundesregierung ist, den Konventsentwurf möglichst unverändert zu übernehmen. Nur soweit ein Konsens aller Mitgliedstaaten zur Änderung des Konventsentwurfes besteht, ist die Bundesregierung zur Prüfung eines Änderungsvorschlages bereit.

3. Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung, um die mit NATURA 2000-Gebieten (Flora Fauna Habitat/FFH- und Vogelschutzgebiete) verbundenen wirtschaftlichen und finanziellen Nachteile für Waldbesitzer zu entschädigen oder auszugleichen und wie steht sie zur Einführung einer Flächenprämie für Wälder in NATURA 2000-Gebieten?

Maßgebliche Grundlage für Ausgleichszahlungen der Land- und Forstwirtschaft ist die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen. Nach Artikel 16 dieser Verordnung können lediglich Landwirte Ausgleichszahlungen für die Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung in Natura-2000-Gebieten erhalten. Die Bundesregierung hält diese Beschränkung auf die Landwirtschaft für nicht sachgerecht. Allerdings hat der Vorschlag von Deutschland, Artikel 16 auch auf die Forstwirtschaft auszudehnen, nicht die notwendige Unterstützung der übrigen Mitgliedstaaten erfahren. Auch die Europäische Kommission hat dies unter Hinweis auf rechtliche Probleme (keine gemeinsame EU-Forstpolitik) abgelehnt.

Fördermöglichkeiten für die Forstwirtschaft sind Gegenstand des Kapitels VIII der genannten Verordnung. So haben z. B. einige Länder auf der Grundlage von Artikel 32 Fördergrundsätze für die ökologische Waldbewirtschaftung im Wege des Vertragsnaturschutzes in Natura-2000-Gebieten in die Entwicklungspläne für den ländlichen Raum aufgenommen. Dabei ist von der Biotoppflege bis zur Erhaltung von Totholz ein breites Spektrum an Maßnahmen möglich.

4. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der „Wiener Erklärung“ vom April 2003, die bei der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder (MCPFE) unterzeichnet wurde, und in der sich die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Renate Künast, eindeutig zu der ökonomischen Relevanz der Forstwirtschaft bekennt?

Die Bundesregierung misst, wie die anderen europäischen Staaten, der Forstwirtschaft neben ihrer Bedeutung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt, für das Klima und den Wasserhaushalt vor allem angesichts ihrer ökonomischen Funktion eine sehr wichtige Rolle zu. Aufgrund der derzeit angespannten Ertragslage der Forstwirtschaft besteht in Teilen Deutschlands wie in vielen anderen Regionen Europas die Gefahr einer Verengung der Perspektiven für die Zukunft der ländlichen Räume, an der die Forstwirtschaft einen erheblichen Anteil hat. Es bestand daher große Einigkeit im Rahmen der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa (MCPFE), nach der Hervorhebung des Nachhaltigkeitsaspektes und der biologischen Vielfalt auf der Konferenz von Hel-

sinki 1991 und der gesellschaftspolitischen Bedeutung des Waldes und der Forstwirtschaft auf der Konferenz in Lissabon 1998, nun die Bedeutung einer ökonomisch tragfähigen Forstwirtschaft auch für die Aufrechterhaltung der vielfältigen Funktionen der Wälder besonders herauszustellen und gesamteuropäische Maßnahmen abzustimmen.

Die Bundesregierung hat sich bei den Verhandlungen insbesondere eingesetzt für Zielaussagen hinsichtlich der verstärkten Verwendung von Holz, Maßnahmen gegen illegalen Holzeinschlag, Einbindung forstwirtschaftlicher Strategien in die Politik für die ländlichen Räume und Vermarktung sonstiger positiver Leistungen der Forstwirtschaft. Dies sind Maßnahmen, die mit den national derzeit verfolgten Maßnahmen konform gehen und nachfolgend im Einzelnen beschrieben sind.

Auf gesamteuropäischer Ebene wurde in der Folge der Konferenz von Wien am 16./17. Oktober 2003 ein Arbeitsprogramm zur Umsetzung der Beschlüsse festgelegt. Die Bundesregierung wird dies aktiv begleiten mit dem Ziel, ihre eigenen Erfahrungen in den Prozess einzubringen, von den Erfahrungen anderer Länder zu profitieren und bei den dafür geeigneten Themen ein abgestimmtes Vorgehen zu gewährleisten.

5. Bevorzugt die Bundesregierung eine „ökologisch-soziale“ oder eine „nachhaltige“ Waldzertifizierung vor dem Hintergrund, dass in dem Entschließungsantrag der Regierungsparteien zum Waldschadensbericht (Bundestagsdrucksache 15/745) von einer „ökologisch-sozialen“ Waldzertifizierung gesprochen wird?

Die Bundesregierung unterstützt Bestrebungen, auch die der Koalitionsfraktionen, die die Zertifizierung der Wälder nach ökologischen und sozialen Kriterien verstärken. Dies ist ein wesentlicher Beitrag zu mehr Nachhaltigkeit.

6. Wie sollen die MCPFE-Kriterien einer nachhaltigen Forstwirtschaft in Deutschland angewendet werden?

Die Nachhaltigkeitskriterien der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa haben den Charakter allgemeiner Leitbilder für die Entwicklung einer nachhaltigen Forstwirtschaft. Die Forstminister haben sich diese Leitbilder durch die Annahme der Kriterien anlässlich der Dritten Ministerkonferenz 1998 in Lissabon zu Eigen gemacht. Auch die Bundesregierung fühlt sich diesen Leitbildern verpflichtet und beachtet sie bei der Entwicklung ihrer Forstpolitik, bei der Entwicklung von nationalen Strategien und der Weiterentwicklung gesetzlicher Grundlagen.

Die den Kriterien zugeordneten Indikatoren dienen der Beurteilung der Waldentwicklung auf nationaler Ebene sowie der Berichterstattung im Rahmen der MCPFE. Sie bedürfen z. T. noch der Erprobung und Weiterentwicklung. Dies ist Bestandteil des MCPFE-Arbeitsprogramms der kommenden Jahre.

7. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die Eigenständigkeit und die Funktionsfähigkeit der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse zu stärken und zu verbessern?

Die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse sind das zentrale forstpolitische Instrument zur Gewährleistung der Waldfunktionen im kleineren Privatwald, d. h. auf 30 % der gesamten Waldfläche. Sie sind auch weiterhin notwendig, um die Strukturnachteile in der deutschen Forstwirtschaft zu mildern. Neben

der Beteiligung des Bundes an der Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) fördert die Bundesregierung ein Modellvorhaben, mit dem neue Wege für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse in der Praxis erprobt werden. In verschiedenen Veröffentlichungen wurden bereits Ergebnisse und Schlussfolgerungen aus dem Modellvorhaben dargestellt.

Darüber hinaus fördert die Bundesregierung in diesem Jahr wiederum den im zweijährigen Turnus stattfindenden Bundeskongress für Führungskräfte forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse. Neben der Diskussion der Schlussfolgerungen aus dem Modellvorhaben und dem allgemeinen Erfahrungsaustausch sollen zukunftsweisende Ansätze zur Stärkung der Selbständigkeit der Zusammenschlüsse erarbeitet werden.

8. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die GAK-Mittel (Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz) zur Förderung der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft in der bisherigen Höhe erhalten werden sollten?

Wenn nein, warum nicht?

Für die Bundesregierung ist die GAK das zentrale Förderinstrument des Bundes und der Länder zur Verbesserung der Agrarstruktur sowie der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum. Angesichts der besonders schwierigen Haushaltslage sind erhebliche Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung erforderlich. Von diesen Konsolidierungsbestrebungen kann auch die GAK nicht ausgenommen werden. Die Plafond-Absenkung verringert das für Förderungsmaßnahmen zur Verfügung stehende Mittelvolumen insgesamt. Da die Schwerpunktsetzung der Förderung bei den Ländern liegt, steht es den Ländern jedoch frei, forstliche Maßnahmen in bisheriger Höhe zu fördern. Hierauf hat die Bundesregierung jedoch keinen Einfluss.

9. Wann gedenkt die Bundesregierung die als Ergebnis des im November 2001 in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) durchgeführten Bundeskongresses für Führungskräfte forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse erhobene Forderung nach der erweiterten Förderung der Zusammenschlüsse umzusetzen?

Die Bundesregierung ergreift eine Reihe von Maßnahmen, um die Eigenständigkeit und Funktionsfähigkeit der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse zu stärken (siehe Antwort zu Frage 7). Über Studien und Modellvorhaben sollen praxistaugliche Ansätze erarbeitet werden, bevor über weitergehende Ansätze der Förderung zu entscheiden ist.

10. Beabsichtigt die Bundesregierung angesichts der erheblichen Einschnitte im Etat-Entwurf des Bundesministers der Finanzen die im Bereich der Forstwirtschaft bestehenden Fördermittel zu erhalten?

Wenn nein, in welchen Bereichen plant die Regierung Änderungen?

Im Rahmen der Bemühungen um eine nachhaltige Konsolidierung des Bundeshaushalts und angesichts des Ziels, die Finanzhilfen zurückzuführen, können einzelne Bereiche nicht grundsätzlich von Einsparmaßnahmen ausgenommen werden.

Ob und welche Maßnahmen im Bereich der Forstwirtschaft umgesetzt werden, wird im Rahmen künftiger Haushaltsaufstellungsverfahren zu prüfen sein (siehe auch Antwort zu Frage 8).

11. Ist von Seiten der Regierungsparteien, die im Koalitionsvertrag eine „Charta für einen stärkeren Holzabsatz/Holzverwendung“ angekündigt haben, ein entsprechender Auftrag an die Bundesregierung ergangen, und wenn ja, in welchem Zeitraum soll dieses Vorhaben realisiert werden?

Die Bundesregierung hat mit den Arbeiten zur Initiierung einer „Charta für verstärkten Holzabsatz bzw. Holzverwendung“ (Holzcharta) nach Bekanntgabe des Koalitionsvertrages begonnen. Ein zusätzlicher Auftrag durch die Regierungsparteien wurde nicht erteilt. Die Bundesregierung sieht die Holzcharta als eine Aufgabe an, die möglichst zügig umzusetzen ist. Sie begleitet die weiteren Arbeiten der Steuerungsgruppe zur Umsetzung der Holzcharta.

12. Sind Selbstverpflichtungen des Bundes in der „Charta für Holz“ vorgesehen, damit der Bund seiner Signal- und Vorbildfunktion gerecht wird?

Wenn ja, welche?

Im Rahmen der bisherigen Arbeiten zur Umsetzung der Holzcharta haben Experten zahlreiche mögliche Handlungsfelder identifiziert. Darunter befinden sich auch Maßnahmen, bei deren Umsetzung dem Bund eine Signal- bzw. Vorbildfunktion zukommt. Es ist noch offen, welche dieser Maßnahmen von dem eingesetzten Entscheidungsgremium (Steuerungsgruppe) als prioritär eingestuft und in der anschließenden Umsetzungsphase weiterverfolgt werden. Über etwaige Selbstverpflichtungen kann daher noch keine Aussage getroffen werden.

13. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um den Absatz des ökologischen Rohstoffes Holz direkt zu fördern?

Auf der Grundlage des Holzabsatzfondsgesetzes werden Abgaben von der Forst- und Holzwirtschaft erhoben. Daraus werden durch den Fonds absatzfördernde Maßnahmen zugunsten des heimischen Rohstoffes Holz finanziert. Weitere Maßnahmen zur Steigerung des Absatzes von Holz werden im Rahmen der Holzcharta erarbeitet. Siehe hierzu auch Antwort zu Frage 54.

14. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass bei dem minimalen Anteil FSC-zertifizierten Holzes am heimischen Markt und der in der Koalitions-Vereinbarung vorgesehenen Umstellung der gesamten Holzbeschaffung des Bundes auf diesen Standard der überwiegende Teil des Holzes mit hohen Transportkosten importiert werden müsste, und dass das lokal produzierte, heimische Holz zu großen Teilen diskriminiert wird?

Nein. Es geht darum, einen Beitrag zur Bekämpfung der Vermarktung von Produkten zu leisten, die Holz aus illegalem Einschlag enthalten oder aus Raubbau an Wäldern stammen. Die in Vorbereitung befindliche Beschaffungsregelung des Bundes für Holzprodukte, die hierfür ein wichtiges Signal setzen soll, orientiert sich am FSC-Standard unter Beachtung vergabe- und wettbewerbsrechtlicher Vorschriften. Welche anderen Zertifizierungssysteme oder Nachweise berücksichtigt werden können, wird derzeit wissenschaftlich untersucht. Eine Diskriminierung von heimischem Holz ist somit ausgeschlossen. Es steht der Forst- und Holzwirtschaft offen, gemäß dieser Standards zu arbeiten.

15. Ist der Bundesregierung bekannt, dass die FSC-Zertifizierung außerhalb Deutschlands zum Teil erheblich geringere Anforderungen als die gesetzlichen deutschen Mindeststandards der Waldgesetze vorsieht?

Bei dem Zertifizierungssystem des FSC International handelt es sich um ein global ausgerichtetes, privatwirtschaftliches System, dessen 10 grundlegende Prinzipien für alle nationalen FSC-Arbeitsgruppen gleichermaßen gelten. Bei der Ausgestaltung der nationalen Anforderungen werden jedoch regionale Besonderheiten berücksichtigt (z. B. unterschiedliche Waldtypen oder Entwicklungsstand in der Waldbewirtschaftung). Dieses Vorgehen ist bei internationalen Zertifizierungssystemen üblich.

16. Wie beurteilt die Bundesregierung eine mit ihrer einseitigen Festlegung und daraus folgendem Holzimport einhergehende mögliche Wettbewerbsverzerrung für die deutschen Forstbetriebe?

Siehe Antwort zu Frage 14.

17. Wie ist eine derartige Einordnung von heimischem Holz „der kurzen Wege“ mit der geplanten „Charta für Holzabsatz“ vereinbar?

Siehe Antwort zu Frage 14. Im Übrigen zielt die Holzcharta insbesondere auf die Unterstützung des heimischen Holzabsatzes. Holz der „kurzen Wege“ soll davon profitieren.

18. In welcher Höhe wurde der Umzug des FSC International nach Bonn finanziert?

Für das Jahr 2002 wurde im Kapitel 10 02 Titel 686 10 ein Betrag in Höhe von 256 000 Euro als Zuschuss zur Umsiedlung des FSC-Hauptbüros nach Bonn eingestellt.

19. Welche direkten und indirekten Zuschüsse wurden dem FSC für die nächsten Jahre zugesagt?

Für die Jahre 2003 bis 2007 sind jeweils 50 000 Euro eingeplant.

20. Wie kann die Bundesregierung bei einem sparsamen Umgang mit Steuergeldern bzw. defizitärem Betriebsergebnis der Bundesforsten für eine kostenintensive Zertifizierung nach FSC votieren, wie dies im Koalitionsvertrag erfolgt ist?

Die Kosten der Zertifizierung sind insbesondere beim FSC abhängig von der zu zertifizierenden Fläche und der Zahl der Forstbetriebe. Aufgrund von Größe und Struktur der Bundesforsten können daher nicht grundsätzlich höhere Kosten für eine FSC-Zertifizierung angenommen werden.

21. Ist die Bundesregierung in Zukunft bereit, die beiden Zertifizierungssysteme FSC und PEFC gleichermaßen zu akzeptieren?

Die Bundesregierung wird nur Zertifizierungssysteme besonders unterstützen, die sich an den in Antwort zu Frage 14 erläuterten Standards orientieren.

22. Wie hoch war das flächenbezogene Betriebsergebnis der Bundesforstverwaltung in den vergangenen fünf Jahren?

Das operative flächenbezogene Betriebsergebnis der Bundesforstverwaltung betrug im Durchschnitt der letzten fünf Jahre minus 15,62 Euro/Hektar Betreuungsfläche (ohne Verwaltungskosten).

23. Hat die Bundesregierung eine mögliche Änderung der Rechtsform für die Bundesforsten (AG, GmbH etc.) unter dem Aspekt von Einsparpotenzialen geprüft, und wenn ja, wie bewertet sie solch eine Alternative?

Die Bundesforstverwaltung ist Teil der Bundesvermögensverwaltung, die zur Bundesfinanzverwaltung gehört. Im Rahmen des in 2001 eingeleiteten Prozesses zur Verwaltungsreform der Bundesfinanzverwaltung ist vorgesehen, die Bundesvermögensverwaltung mit ihrem dreistufigen Verwaltungsaufbau durch ein Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts zu ersetzen und damit eine effektive und effiziente Aufgabenerledigung zu ermöglichen. Die neue „Bundesanstalt für Immobilienaufgaben“ (BImA) wird nach kaufmännischen Regeln geführt. In einer Spartenorganisation werden ergebnisverantwortliche Geschäftsbereiche als Profit-Center gebildet, u. a. der Geschäftsbereich „Bundesforst“. Betriebswirtschaftliche Methoden und Instrumente zur Steuerung der Aufgabenerledigung und des Immobilienportfolios tragen dazu bei, Kostenreduzierungspotenziale konsequent zu verfolgen. Die Bundesregierung hat zur Gründung der BImA am 17. Dezember 2003 den Entwurf für ein Bundesgesetz beschlossen, das nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

24. In welchem Zeitrahmen plant die Bundesregierung, das Bundeswaldgesetz zu novellieren?

Mit Blick auf die Koalitionsvereinbarung hat sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt, das Bundeswaldgesetz in dieser Legislaturperiode zu novellieren. Dabei kommt es ihr darauf an, die Anliegen verschiedener Interessengruppen zu berücksichtigen. Daher werden auch die Handlungsempfehlungen des Nationalen Waldprogramms, das nach einem mehrjährigen partizipatorischen Prozess im September letzten Jahres abgeschlossen wurde, in das Novellierungsverfahren einfließen. Derzeit wird im BMVEL ein Eckpunktepapier erarbeitet, das in absehbarer Zeit mit den interessierten Kreisen erörtert werden soll. Zu berücksichtigen ist jedoch auch, dass in der Föderalismuskommission gegenwärtig eine Neuordnung der Gesetzgebung zwischen Bund und Ländern beraten wird. Dies kann auch Auswirkungen auf das Novellierungsverfahren zum Bundeswaldgesetz haben.

25. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass das Bundeswaldgesetz sich in seiner rahmenrechtlichen Ordnung und in seinen unmittelbar geltenden Vorschriften bewährt hat?

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 1975 haben sich die Gefährdungen des Waldes, aber auch die gesellschaftlichen Anforderungen an den Wald deutlich verändert. Dem soll durch eine Novellierung des Gesetzes Rechnung getragen werden.

26. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass das Bundeswaldgesetz im Ganzen unverändert bleiben und eine Anpassung bzw. Ergänzung sich auf wenige Bestimmungen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Forstbetriebe beschränken sollte?

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, dass sich eine Änderung des Bundeswaldgesetzes auf wenige Bestimmungen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Forstbetriebe beschränken sollte. Sie hält es zusätzlich für erforderlich, der wesentlichen Rolle des Waldes für den Naturhaushalt, das Klima, die Rohstoffversorgung und die Bedürfnisse der Bevölkerung im Rahmen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie durch eine Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen Rechnung zu tragen.

27. Plant die Bundesregierung unter dem Begriff „Reformierung“ eine komplette Novellierung des bestehenden Gesetzes?

Siehe hierzu Antwort zu Frage 26.

28. Welche Schwerpunkte sollen bei der geplanten Novellierung gesetzt werden?

Wesentliches Ziel der Bundesregierung ist die Umsetzung einer naturnahen Waldwirtschaft auf möglichst der gesamten Waldfläche. Dies ergibt sich aus dem Gesamtkontext der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Unter dieser Zielsetzung ist abzuwägen, welcher Maßgaben es bedarf, um die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass eine nachhaltige Produktion des nachwachsenden Rohstoffs Holz wirtschaftlich gewährleistet wird. Bei der Novellierung wird die Bundesregierung den Prinzipien einer Deregulierung und Entbürokratisierung besonderes Gewicht beimessen.

29. Welche Notwendigkeit gibt es für eine Novellierung zum jetzigen Zeitpunkt, wenn gleichzeitig in der Koalitionsvereinbarung die Erarbeitung eines „Umweltgesetzbuches“ geplant ist, das auch den Bereich Wald/Forsten berühren würde?

Das Bundeswaldgesetz dient der Gestaltung der Rahmenbedingungen für die Forst- und Holzwirtschaft. Auch wenn Umweltbelange dabei eine wesentliche Rolle spielen, geht der Regelungsbereich des Gesetzes deutlich über diese Umweltbelange hinaus. Der Erhalt einer eigenständigen forstlichen Normsetzung ist erforderlich. Allerdings ist, wie bereits in der Antwort zu Frage 24 dargelegt, die Arbeit der Föderalismuskommission zu berücksichtigen.

30. In welcher Form sollen in einem neuen Waldgesetz die in der Koalitionsvereinbarung selbst formulierten hohen Ansprüche der Regierungsparteien – Deregulierung und Entbürokratisierung – zum Tragen kommen?

Dies wird aus dem Gesetzentwurf hervorgehen.

31. Welche Regelungen sind in einem novellierten Waldgesetz vorgesehen, um vor allem die klein- und mittelständischen Forstbetriebe zu entlasten und damit zum Erhalt und zur Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum beizutragen?

Regelungen zu den angesprochenen Themenbereichen sollen mit den Ländern und Verbänden erarbeitet werden.

32. Wie beurteilt die Bundesregierung die Aktivitäten des Bundesamtes für Naturschutz im Zusammenhang mit der Novellierung des Bundeswaldgesetzes?

Das Bundesamt für Naturschutz befasst sich im Auftrag der Bundesregierung mit den naturschutzfachlichen Anforderungen an die Forstwirtschaft. Die Ergebnisse der Arbeiten des Bundesamtes für Naturschutz werden in den Abwägungsprozess zur Gesetzesnovellierung mit einfließen.

33. Ist die Bundesregierung angesichts der Tatsache, dass neue und auch von staatlicher Seite geforderte Bewirtschaftungsmethoden im Wald zu veränderten Gefährdungspotenzialen und Problemen bei der Verkehrssicherungspflicht im Wald führen, bereit, geeignete Haftungsausschlüsse für die Waldbesitzer im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und im Bundeswaldgesetz zu verankern?

Die Bundesregierung sieht die höhere Gefährdung im Wald z. B. durch die Zunahme von Totholzanteilen. Sie ist der Auffassung, dass solche Gefahren dennoch zu den walddtypischen Gefahren zählen, die keine zusätzliche Verkehrssicherungspflicht begründen. Die Bundesregierung prüft, mit welchen geeigneten Instrumenten dies auch rechtlich verankert werden kann.

34. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die noch immer in Staats-hand befindlichen und durch die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) verwalteten Waldflächen im gesetzlichen Rahmen so rasch wie möglich den Alteigentümern zurückübertragen und die übrigen Flächen vollständig privatisiert werden sollten?

Ja. Von den ursprünglich rd. 2 Mio. Hektar Treuhandwaldflächen befinden sich im Übrigen nur noch rd. 230 000 Hektar in der Verfügungsbefugnis der BVVG.

35. Wie stellt sich die Bundesregierung zu den Hinweisen der Naturschutzverbände, dass auf den ihnen kostenlos durch die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) übertragenen Flächen die Verkehrssicherungspflicht nicht durch die neuen Eigentümer gewährleistet werden kann?

Mit der kostenlosen Übertragung der Waldflächen werden die Naturschutzverbände Eigentümer mit allen Rechten und Pflichten wie jeder Eigentümer. Hierzu gehört auch die Verkehrssicherungspflicht. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, an diesem Prinzip etwas zu ändern (siehe auch die Antwort zu Frage 33). Wenn ein Naturschutzverband selbst nicht in der Lage ist, Maßnahmen durchzuführen, kann er damit Dritte beauftragen. Die Verantwortung bleibt jedoch bei dem Verband als Eigentümer.

36. Bleibt die Bundesregierung bei ihrer bisherigen Auffassung, dass bei den aus BVVG-Vermögen den Naturschutzverbänden übereigneten Flächen eine zusätzliche Zuschussgewährung unterbleibt, da die Verbände sich verpflichtet haben, diese im Zuge von Umweltpatenschaften zu pflegen?

In der Mitteilung der Bundesregierung vom 25. Juni 2003 an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur unentgeltlichen Übertragung von Naturschutzflächen der BVVG wird darauf hingewiesen, dass keine Fördermaßnahmen hinsichtlich der für die Übertragung der Flächen entstehenden Kosten und der dauerhaften Folgekosten erfolgen. Es ist nicht beabsichtigt, diese Praxis zu ändern.

37. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der CDU/CSU, besser auf Kooperation statt auf Konfrontation zu setzen und deshalb in das Eigentum eingreifende Beschränkungen und Festsetzungen durch vertragliche Vereinbarungen im Miteinander zu regeln?

Bereits der Prozess des Nationalen Waldprogramms zeigt deutlich, dass die Bundesregierung in erheblichem Maß auf Kooperation setzt. Bei der Novellierung des Bundeswaldgesetzes werden zunächst die Regelungsinhalte und in zweiter Linie die Form der Umsetzung zu diskutieren sein. Dabei werden auch kooperative Elemente zum Tragen kommen.

38. Ist auch die Bundesregierung der Meinung, dass das Bündel an unterschiedlichen Schutzgebietskategorien nahezu nicht mehr durchschaubar ist, entflochten werden muss und auf wenige klar definierte Kategorien zu reduzieren ist?

Die in Deutschland vorhandenen, unterschiedlichen Schutzgebietskategorien mit Bedeutung für Wälder basieren auf unterschiedlicher rechtlicher Grundlage (im Wesentlichen Bundes- und Landesnaturschutz- und Waldgesetze) mit unterschiedlichen Schutzzwecken sowie historisch und regional entstandenen Differenzierungen. Dies ermöglicht eine Differenzierung entsprechend den unterschiedlichen Schutzgegenständen, Schutzziele und den damit verbundenen notwendigen Nutzungsbeschränkungen. Die regionale und lokale Akzeptanz einzelner Schutzgebiete ist meist langfristig gewachsen und eng mit der Namensgebung entsprechend der jeweiligen Schutzgebietskategorie verbunden. Insofern hält die Bundesregierung eine Reduktion der existierenden Kategorien auf einige wenige für nicht zielführend.

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und Vergleichbarkeit auch auf internationaler Ebene können die derzeit existierenden weltweiten Klassifizierungen der International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (IUCN) und speziell für Wälder auf paneuropäischer Ebene diejenigen der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa (MCPFE) verwendet werden.

39. Sieht die Bundesregierung die dringende Notwendigkeit der Stärkung der Eigentumsrechte und des deutlichen Abbaus von Bürokratie und Regulierung?

Die Bundesregierung sieht die Notwendigkeit einer weiteren Diskussion dieser Fragen und wird entsprechende Vorschläge in die kommende Diskussion einbringen.

40. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um für den nahezu 50 %igen Anteil des Privatwaldes in Deutschland mit einer Durchschnittsgröße von nur 3,6 Hektar die politischen Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass keine weitere Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eintritt?

Angesichts der forststrukturellen Gegebenheiten in Deutschland stärkt die Bundesregierung die Eigenständigkeit und Funktionsfähigkeit forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse als Selbsthilfeeinstrument des Kleinprivatwaldes (siehe Antwort zu Frage 7). Darüber hinaus unternimmt die Bundesregierung Initiativen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des nachwachsenden Rohstoffes und Energieträgers Holz und zur Steigerung der Holzverwendung (siehe die Antworten zu den Fragen 11 und 13). Denn rund 90 % der Einnahmen der Forstbetriebe stammen aus dem Holzverkauf.

41. Warum schließt die Bundesregierung die waldbesitzenden Kommunen und Kirchen vom kostengünstigen Erwerb von Treuhandwald zur Strukturverbesserung aus, während eine großzügige kostenlose Übertragung an Naturschutz-Institutionen ermöglicht wird?

§ 3 Ausgleichsleistungsgesetz normiert den preisbegünstigten Verkauf von Treuhandwald ausschließlich an Privatpersonen und die unentgeltliche Übertragung von bestimmten Naturschutzflächen an die Länder, Naturschutzverbände und -stiftungen.

42. Ist der Bundesregierung bekannt, dass in den ostdeutschen Bundesländern die Forstbetriebe zu unverhältnismäßig hohen Beiträgen für die Wasser- und Bodenverbände herangezogen werden, obwohl kein entsprechender Vorteil (vgl. auch § 30 Wasserverbandsgesetz) daraus resultiert, und ist sie bereit, im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes durch eine entsprechende Regelung klarzustellen, dass eine Kostenverteilung ausschließlich nach dem Vorteilsprinzip zu erfolgen hat?

Der Bundesregierung sieht die Probleme, die Waldbesitzern aus hohen Beiträgen für Wasser- und Bodenverbände erwachsen. Hierzu ist festzustellen: Wasser- und Bodenverbände werden auf der Grundlage des Wasserverbandsgesetzes eingerichtet. Danach ist vorgesehen, die Beitragslast im Verhältnis der Vorteile der Verbandsmitglieder und der Kosten des Verbandes zu bemessen. Ziel ist dabei, eine Veranlagung zu erreichen, die unter Berücksichtigung der Besonderheiten bei den einzelnen Wasser- und Bodenverbänden allen Beteiligten gerecht wird. Da die Durchführung des Wasserverbandsgesetzes den Ländern obliegt, sind diese gefordert, auf eine Beseitigung bestehender Ungleichgewichte hinzuwirken.

Das Wasserhaushaltsgesetz regelt die Gewässerunterhaltungslast nur für den Fall, dass sie nicht Aufgabe von Gebietskörperschaften, von Wasser- und Bodenverbänden oder gemeindlichen Zweckverbänden ist. Deshalb können die in der Fragestellung angesprochenen Beiträge für Wasser- und Bodenverbände nicht im Wasserhaushaltsgesetz geregelt werden. Im Übrigen gilt auch im Wasserhaushaltsgesetz das Vorteilsprinzip.

43. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Forstbetriebe zu verbessern?

Im Rahmen der GAK beteiligt sich der Bund an der inhaltlichen Ausgestaltung und in Höhe von 60 % an der Finanzierung von Fördermaßnahmen für private

Forstbetriebe. Dabei hat die Förderung der forstwirtschaftlichen Zusammenkünfte besondere Bedeutung (siehe Antwort zu Frage 7). Ergänzend dazu hat die Bundesregierung die Holzcharta initiiert, um gemeinsam mit allen Betroffenen Maßnahmen zur Verstärkung des Holzabsatzes zu ergreifen (siehe die Antworten zu den Fragen 11 ff.). Zur Verbreiterung der Einkommensbasis der Forstbetriebe werden außerdem die Aktivitäten zur Vermarktung von Nicht-Holzprodukten des Waldes und der Forstwirtschaft z. B. im Rahmen von Modellvorhaben fortgeführt.

44. Ist die Bundesregierung angesichts der Tatsache, dass die Streichung der Vereinfachungsregelung zur Waldwertminderung (ESt-Richtlinien, R 212) zum 1. Januar 1999 in der Praxis und insbesondere in den ostdeutschen Ländern zu erheblichen Anwendungsproblemen und nicht tragbarem Verwaltungsaufwand geführt hat, bereit, durch Wiedereinführung der bewährten Regelung ihre Ankündigung des Koalitionsvertrages zur Entbürokratisierung und zum Abbau des Verwaltungsaufwandes konkret in die Tat umzusetzen?

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, dass die Streichung der sog. Waldwertminderung in R 212 der ESt-Richtlinien in der Praxis und insbesondere in den neuen Ländern zu Anwendungsproblemen und nicht tragbarem Verwaltungsaufwand geführt hat. Im Gegenteil: durch den Wegfall der Waldwertminderung bleiben die Buchwerte des stehenden Holzes in der Regel unverändert und müssen nicht jährlich durch Reduzierung um 3 % im Anlageverzeichnis angepasst werden. Insofern wurde mit der Neuregelung zum 1. Januar 1999 ein Beitrag zur Entbürokratisierung geleistet.

Das stehende Holz stellt bilanzsteuerrechtlich ein Wirtschaftsgut des nicht abnutzbaren Anlagevermögens im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG dar. Aufwendungen zu seiner Herstellung (Erstaufforstungskosten) oder zu seiner Anschaffung (Waldanschaffungskosten) sind daher grundsätzlich zu aktivieren. Diese Aktivierungspflicht zwingt jedoch nicht zur – in der Praxis auch kaum möglichen – gleichzeitigen Aktivierung des ohne weitere Aufwendungen eintretenden natürlichen Wert- und Substanzzuwachses des stehenden Holzes. Ausgehend von der zwischenzeitlich überholten Rechtsauffassung, dass das Wirtschaftsgut nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG der einzelne Baum ist und nicht die wirtschaftlich zusammenhängende Einheit eines Forstareals, konnten zur Berücksichtigung von natürlichen Holzabgängen (Einschlägen) die aktivierten Aufwendungen des stehenden Holzes mit jährlich 3 % gemindert werden (R 212 Abs. 1 Satz 5 und 6 EStR 1996).

Diese Regelung konnte auch dann in Anspruch genommen werden, wenn überhaupt kein Einschlag erfolgte.

Nach Auffassung der Bundesregierung, des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 595/1/98) und der Rechtsprechung (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofs vom 11. Oktober 1994, BStBl. 1995 Teil II S. 779, Urteil des Finanzgerichts Münster vom 19. Mai 1993, EFG 1994, S. 33 und Urteil des Finanzgerichts Nürnberg vom 2. Februar 1983, EFG S. 403) führte die Regelung in R 212 Abs. 1 Satz 5 und 6 EStR 1996 zu einer ungerechtfertigten steuerlichen Begünstigung der Waldbesitzer und hatte darüber hinaus auch keine Rechtsgrundlage. Sie widersprach bilanzsteuerrechtlichen Grundsätzen, da sich das stehende Holz in seiner Gesamtheit nicht abnutzt, sondern durch das regelmäßige Wachstum vermehrt und Wiederaufforstungskosten grundsätzlich als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben behandelt werden. Ferner werden die durch einen Kahlschlag verursachten Abgänge des Holzbestandes in Höhe der anteiligen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bei Veräußerung des Holzes gewinnmindernd berücksichtigt.

Die Bundesregierung sieht daher keine Möglichkeit einer Wiedereinführung der Waldwertminderung.

45. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die erforderlichen Kompensationskalkungen gegen die Versauerung der Waldböden in vollem Umfang durch den Staat (bzw. durch die Gesellschaft als Verursacher) getragen werden sollten?

Die Bodenschutzkalkung zählt mit einem Fördersatz von 90 % der förderfähigen Kosten zu den im Rahmen der GAK am höchsten geförderten Maßnahmen. Ein Eigenanteil der Zuwendungsempfänger von 10 % ist nach Ansicht der Bundesregierung erforderlich, um ein ausreichendes Eigeninteresse der Zuwendungsempfänger an einem sparsamen Mitteleinsatz zu gewährleisten.

46. Wie wird die Bundesregierung bei der Einführung eines Emissionshandelsystems die Waldbesitzer als Bewirtschafter von CO₂-Senken und die damit verbundene Kohlenstoffbindung der Holzprodukte in angemessener Weise in diese Systeme einbeziehen?

Der EU-interne Handel mit Emissionsrechten soll am 1. Januar 2005 beginnen. Die Teilnahme ist zunächst auf größere Emittenten aus Energiewirtschaft und Industrie begrenzt. Die EU bereitet zurzeit eine ergänzende Richtlinie vor, in der die Voraussetzungen geregelt werden, unter denen Emissionsgutschriften, die im Rahmen von gemeinsamen Projekten mit Partnern in Industrieländern oder Entwicklungsländern erworben werden, in handelbare EU-Zertifikate umgetauscht werden können. Senkenprojekte sind hiervon zunächst ausgeschlossen. Die Bundesregierung hat sich aber dafür eingesetzt, dass die Einbeziehung im Rahmen der allgemeinen Überprüfung der Emissionshandels-Richtlinie durch die Europäische Kommission im Jahr 2006 geprüft wird.

Eine Anrechnung von Holzprodukten ist in den internationalen Abkommen bislang nicht vorgesehen und ist noch Gegenstand von Verhandlungen.

47. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die steuerliche Belastung der Forstbetriebe und ihre Belastung aus gesetzlichen Abgaben zu senken?

Die derzeitigen steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften tragen nach Auffassung der Bundesregierung in ihrer Gesamtheit den Besonderheiten der Forstwirtschaft bereits ausreichend Rechnung. Beispielhaft sind hier die Regelungen des § 34b EStG und des § 5 Forstschäden-Ausgleichsgesetz zu nennen, nach denen in bestimmten Fällen reduzierte Steuersätze angewandt werden, die bis zu $\frac{1}{4}$ des Normalsatzes betragen.

48. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass bei der Besteuerung der Forstbetriebe der forstliche Ertragswert die Bemessungsgrundlage bildet und diese Bemessungsgrundlage unverändert erhalten bleiben sollte?

Bei der Besteuerung der Forstbetriebe nach ihrem Ertragswert ist eine Differenzierung nach Steuerarten erforderlich. Für die Einkommensteuer bildet nach § 2 Nr. 1 EStG der Gewinn die Bemessungsgrundlage. Für die Erbschaftsteuer ist Bemessungsgrundlage der Betriebswert des Forstbetriebs, der ab 1. Januar 1996 gemäß § 138 Abs. 1 i. V. m. § 142 Abs. 2 Nr. 2 Bewertungsgesetz (BewG) nach typisierten Ertragswerten ermittelt wird. Bei der Grundsteuer bildet der

nach Ertragswertgrundsätzen (s. § 36 BewG) ermittelte Einheitswert nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Grundsteuergesetz (GrStG) die Bemessungsgrundlage.

Inwieweit der Ertragswert als Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beibehalten werden sollte, ist im Rahmen einer Neuregelung der Grundsteuer zu entscheiden. Da das Aufkommen aus der Grundsteuer den Kommunen zusteht, die staatsrechtlich Teil der Länder sind, sollte nach Auffassung der Bundesregierung eine Gesetzesinitiative zur Änderung des Grundsteuergesetzes in erster Linie den Ländern obliegen. Zur Zukunft des Ertragswertansatzes bei der Erbschaftsteuer wird auf die Antwort zu Frage 49 verwiesen.

49. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass eine zusätzliche Belastung durch neue Vermögensteuer bzw. höhere Erbschaftsteuer die Existenzfähigkeit der klein- und mittelständischen Forstbetriebe und damit eine große Zahl von Arbeitsplätzen in Frage stellen kann?

Ohne Vorliegen konkreter Initiativen ist diese Frage nur spekulativ zu beantworten. Festzuhalten ist: Eine Wiedereinführung der Vermögensteuer wird von der Bundesregierung nicht beabsichtigt.

Die Erbschaftsteuer steht derzeit auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand. Der Bundesfinanzhof hält das geltende Recht wegen Verstoßes gegen den Gleichheitssatz nach Artikel 3 Abs. 1 GG für verfassungswidrig.

Die Bundesregierung will die anstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Az. 1 BvL 10/02) zur Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer abwarten. Sie wird dann sorgfältig prüfen, welche Folgerungen aus der Entscheidung zu ziehen sind.

50. Plant die Bundesregierung angesichts der Feststellung des Erfahrungsberichts des damaligen Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 28. Juni 2002, dass die Verwendung von naturbelassenem Waldholz zur Energieerzeugung weitgehend ungenutzt bleibt und dass unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen ein wirtschaftlicher Betrieb mit diesem Brennstoff nicht möglich ist, bei der angekündigten Novellierung des EEG die Vergütungssätze für naturbelassenes Holz deutlich zu erhöhen?

Waldholz wird bereits derzeit zunehmend als Energieträger im Wärmesektor eingesetzt. Die Bundesregierung begrüßt diese Entwicklung.

Das EEG vom 29. März 2000 regelt die Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien und dabei insbesondere aus Biomasse. Die Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (BiomasseV) regelt für den Anwendungsbereich des EEG u. a., welche Stoffe als Biomasse gelten. Ein spezieller Vergütungssatz für den Einsatz von naturbelassenem Holz besteht bisher nicht. Der Kabinettsbeschluss der EEG-Novelle vom 17. Dezember 2003 sieht eine Erhöhung der Mindestvergütung um 2,5 Cent pro Kilowattstunde vor, wenn der Strom ausschließlich aus Pflanzen und Pflanzenbestandteilen gewonnen wird. Darin ist auch naturbelassenes Holz enthalten, was aus der Sicht der Bundesregierung ausgesprochen sinnvoll ist, da dort der energetische Nutzungsgrad der eingesetzten Biomasse in modernen Anlagen z. T. über 90 % erreicht. Hinzu kommt ein weiterer Technologiebonus von 1 Cent pro kWh für den Einsatz innovativer technischer Verfahren, u. a. für Brennstoffzellen, Holzvergasung und Kraft-Wärme-Kopplung. Die Bundesregierung sieht im Rahmen der EEG-Novelle eine Verbesserung der Einspeisevergütung für Strom aus naturbelassener Biomasse vor, um die energetische Nutzung von zusätzlichem Waldholz zu er-

leichtern. Im Laufe des parlamentarischen Verfahrens werden Möglichkeiten zu weiteren Verbesserungen zu prüfen sein.

51. Hält die Bundesregierung die von Seiten der Fachverbände in die Diskussion gebrachten gestaffelten Einspeisesätze von 14 bis 18 Cent pro eingespeister kWh für ausreichend?

Die Kosten für die Erzeugung von Strom aus Waldholz, vor allem, wenn sie in kleineren Anlagen erfolgt, bewegen sich nach Aussage verschiedener Studien im Spektrum der genannten Vergütungssätze, z. T. auch darüber.

Grundsätzlich wird die Vergütungsregelung des EEG von dem Prinzip geleitet, den Betreibern von optimierten Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien bei rationeller Betriebsführung einen wirtschaftlichen Betrieb dieser Anlagen zu ermöglichen. Dabei wird die Vergütung nach der Größe der Anlagen gestaffelt sowie mit zusätzlichen Boni versehen (siehe Antwort zu Frage 50). Dies erfolgt im Interesse einer möglichst effizienten und vollständigen Nutzung des Energiepotenzials aus einheimischem Energieholz. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Wirtschaftlichkeit eines Bioenergieprojekts auf Basis von Energieholz nicht ausschließlich an den Stromeinspeisevergütungen gemessen werden kann, da z. B. bei Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung auch die zusätzlichen Erlöse aus anfallender Wärme zu berücksichtigen sind.

52. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass nach Einführung des EEG für den Strombereich nun auch zügig ein entsprechendes Instrument für den Wärmemarkt aus erneuerbaren Energien geschaffen werden sollte?

Auf die Antwort des Staatssekretärs im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Rainer Baake, vom 11. Juni 2003 auf die schriftlichen Fragen 171 und 172 des Abgeordneten Ernst Hinsken auf Bundestagsdrucksache 15/1164 wird hingewiesen. Das 1999 aufgelegte und bis 2006 konzipierte Marktanzreizprogramm zur Nutzung erneuerbarer Energien ist auf die breite Markteinführung vor allem im Wärmebereich ausgerichtet. Das Programm gehört neben dem EEG zu den wichtigsten Instrumenten, um das Ziel der Bundesregierung zur Verdopplung des Anteils erneuerbarer Energien bis 2010 gegenüber 2000 zu erreichen. Die Bundesregierung hat in den Jahren 1999 bis 2002 für das Marktanzreizprogramm insgesamt über 400 Mio. Euro bereitgestellt. Die Koalitionsvereinbarung sieht für die Jahre 2003 bis 2006 insgesamt weitere 840 Mio. Euro vor. Damit wird ein erhebliches Investitionsvolumen in den Einsatz von Solarkollektoren sowie Biomasse- und Geothermieanlagen angeschoben. Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung die Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärmebereitstellung durch zinsgünstige Kredite, Forschung, Entwicklung und Demonstration sowie eine gezielte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit. Zur Frage, ob und ggf. in welcher Form das Marktanzreizprogramm durch ein anderes Instrument ersetzt werden kann, ist die Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen. Derzeit hat die Novellierung des EEG Priorität.

53. Wenn nein, wie begründet die Bundesregierung ihre ablehnende Haltung vor dem Hintergrund der geplanten Charta für Holzverwendung?

Siehe Antwort zu Frage 52.

54. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um Forschung und Entwicklung des Rohstoffes Holz zu fördern?

Neben spezifischen Einzelprojekten (u. a. Projektförderung der Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen) fördert die Bundesregierung die Forschung und Entwicklung des Rohstoffes Holz insbesondere im Bereich der nachgeordneten Ressortforschung des BMVEL. Dort sind fünf von insgesamt sieben Instituten der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft in Kooperation mit holzfachlichen Ordinariaten der Universität Hamburg mit der Holz- und Holzproduktforschung im engeren Sinne befasst (Mittelleinsatz rund 10 Mio. Euro pro Jahr für die Forschungsanstalt).

Darüber hinaus spielt Holz im Rahmen der Förderung nachwachsender Rohstoffe und erneuerbarer Energien eine wichtige Rolle. Um neue Entwicklungen für den Rohstoff Holz zu entwickeln, fördert das BMVEL im Programm zur Forschung und Entwicklung bei nachwachsenden Rohstoffen derzeit 15 Projekte zur stofflichen Nutzung von Holz mit rund 4,5 Mio. Euro Zuschüssen. Bei den Energieprojekten ist Holz mit rund 3,7 Mio. Euro Förderung und 14 Projekten beteiligt. Damit entfallen 12,6 % der Zahl der laufenden Vorhaben und 13,3 % der Förderung auf die Stärkung der Holznutzung im stofflichen und energetischen Bereich (29 von insgesamt 231 laufenden Vorhaben, 8,2 Mio. Euro von 61,6 Mio. Euro).

Zusätzliche Perspektiven für die Holzforschung auf Bundesebene ergeben sich aus der Zusammenführung der forst- und holzwissenschaftlichen FuE-(Forschung und Entwicklung)Aktivitäten des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) als Teil eines neuen Forschungsrahmenprogramms zum Leitthema „Nachhaltigkeit“ (Fertigstellung voraussichtlich 1. Jahreshälfte 2004).

55. Ist die Bundesregierung bereit, sich bei der Deutsche Bahn AG (DB Cargo) für den Erhalt bzw. die Reaktivierung von Holzverladebahnhöfen einzusetzen und so ihrer mehrfach in der Koalitionsvereinbarung angekündigten Förderung des Schienenverkehrs und der „Reaktivierung von Gleisanschlüssen“ gerecht zu werden?

Wenn ja, welche Holzverladebahnhöfe (einschließlich der stillgelegten) werden hiervon betroffen sein?

Seit der Bahnreform agieren die Unternehmen der DB AG in eigener unternehmerischer Verantwortung am Verkehrsmarkt. Dies umfasst auch die Entscheidung der Railion Deutschland AG (vormals DB Cargo) über den Erhalt bzw. die Reaktivierung von Holzverladebahnhöfen. Im Übrigen soll ein Gleisanschlussförderprogramm des Bundes u. a. auch der Reaktivierung von privaten Gleisanschlüssen dienen. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bereitet derzeit eine entsprechende Förderrichtlinie vor.

56. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass durch eine Erhöhung des zulässigen Gesamtgewichts für Holztransporte, wie es in der Vergangenheit bereits nach Windwurfkatastrophen zulässig war, die Anzahl der LKW-Kilometer auf bundesdeutschen Straßen deutlich reduziert werden könnte und hiermit Umwelt- und Wirtschaftlichkeitsziele gefördert werden könnten?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung lehnt die Heraufsetzung der in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) festgelegten zulässigen Gesamtgewichte ab, weil dies eine erhebliche Belastung der öffentlichen Haushalte mit Mehraus-

gaben für den Straßenbau zur Folge hätte. Straßen und Brückenbauwerke sind auf die in den §§ 32, 34 StVZO festgelegten Maße und Gewichte ausgelegt; nach § 34 StVZO darf das tatsächliche zulässige Gesamtgewicht 40 t nicht übersteigen, sofern es sich nicht um kombinierten Verkehr handelt.

Schädigungen der Straße (akut sowie langfristig) erfolgen überproportional mit der eingeleiteten Flächenpressung und Belastungsfrequenz. Durch den wissenschaftlich anerkannten Zusammenhang zwischen Last und resultierender Beanspruchung der Straßen bzw. Brücken führt gerade die Erhöhung der Gesamtgewichte und Achslasten in überproportionaler Weise (Exponent 4) zu enormen Beanspruchungen. Erhöht sich der Anteil solcher Fahrzeuge am Gesamtverkehr, verursacht dies dem Straßenbaulasträger deutlich höhere Erhaltungsausgaben.

Die in der Vergangenheit nach Windwurfkatastrophen von den zuständigen Landesbehörden erteilten Erlaubnisse, mit denen das zulässige Gesamtgewicht abweichend von § 34 StVZO weitgehend auf 44 t festgelegt wurde, waren nur wegen der Notlage der Forstbetriebe, der Gefahr der Vernichtung des Sturmholzes sowie drohender Folgeschäden durch Borkenkäfer vertretbar und zeitlich befristet.

